

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2020

Nr. 2020/1020

Amt für Wirtschaft und Arbeit Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites

PC702AWA_FG P70208 3635000	Amt für Wirtschaft und Arbeit Mietzinszuschüsse COVID-19 Beiträge an private Unternehmungen	Fr.	7'000'000.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	0.--

1. Kurzbegründung

Die Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) hatte schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft. Aufgrund der vom Bundesrat erlassenen Massnahmen der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19: SR 818.101.24) mussten viele Geschäfte auf eine behördliche Anweisung hin ab 17. März 2020 schliessen. Die Wiedereröffnung erfolgte in drei Phasen (27. April 2020, 11. Mai 2020, 8. Juni 2020).

Um die wirtschaftlichen Folgen der zwangsweisen Schliessung von Geschäften abzufedern, hat der Bundesrat eine Reihe von Hilfsmassnahmen erlassen. So können die Lohnkosten zu einem grossen Teil über die Kurzarbeitsentschädigung abgedeckt werden und zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen stehen Solidarbürgschaften zur Verfügung.

Seitens des Bundes fehlt bisher aber eine griffige Massnahme zur Deckung von Geschäftsmieten. Ein entsprechender Vorstoss wurde in der Sommersession 2020 zwar von den eidgenössischen Räten überwiesen, es fehlen aber noch die konkreten Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat muss nun zuerst eine Gesetzesvorlage ausarbeiten und diese wiederum dem Parlament zur Genehmigung vorlegen.

Die Geschäftsmieten bilden in der Regel einen wesentlichen Anteil der Fixkosten. Mietzinsausstände sind sowohl für die Mieterinnen und Mieter, wie auch für die Vermieterinnen und Vermieter problematisch und können weitere volkswirtschaftliche Schäden nach sich ziehen. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine kantonale Unterstützungsmassnahme vor. Diese soll subsidiär zu einer allfälligen Lösung bezüglich Geschäftsmieten des Bundes wirken.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Ausbreitung des Coronavirus und dessen schwerwiegenden Auswirkungen auf die Wirtschaft waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt;
- notwendig ist: Als wesentlicher Fixkostenanteil stellen die Geschäftsmieten viele Betriebe, insbesondere KMU, vor existenzielle Probleme. Es gilt mit dieser Massnahme eine drohende Konkurswelle abzuwenden oder zumindest einzudämmen;

- nicht aufschiebbar ist: Damit die Unterstützungshilfe ausbezahlt werden kann, benötigt das Amt für Wirtschaft und Arbeit den dringlichen Nachtragskredit;
- dringlich ist: Die Geschäftsmieten müssen monatlich bezahlt werden. Allfällige, bisher entstandene Rückstände müssen so schnell als möglich getilgt werden.

2. Begründung

Bei der Budgetierung waren weder die Ausbreitung des Coronavirus noch die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen für die weitreichenden Massnahmen zu dessen Eindämmung bekannt. Um die Unterstützungshilfe im Bereich der Geschäftsmieten auszahlen zu können, muss ein dringlicher Nachtrag beantragt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Nachtragskredit von 7'000'000.00 Franken wird dringlich bewilligt und ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuarin Finanzkommission
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: 10. Juli 2020